

# PREISBLATT

zu den



## Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haiger zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

---

### 1. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV:

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \times M \times K / \sum M$$

Es bedeuten:

**K:** Anschaffungs- und Herstellkosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziff 2.2 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haiger

**M:** Geschossfläche des anzuschließenden Grundstücks

**∑M:** Summe der Geschossflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsgebiet an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Die genaue Höhe des Baukostenzuschusses teilen die Stadtwerke Haiger auf Anfrage gerne mit.

### 2. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV:

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken für die Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Hauptwasserleitung und endet mit der Hauptabsperr-einrichtung bei einer Hausanschlusslänge von bis zu 15 m

einen Betrag von:

**823,90 €** brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer)  
770,00 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)

für Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:

**8,56 €** brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer)  
8,00 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)

Die genannten Preise enthalten keine Erdarbeiten. Die Erdarbeiten sind - von der Abzweigstelle der Wasserversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers - grundsätzlich durch die Stadtwerke Haiger oder durch deren Vertragunternehmer durchzuführen. Die Auftragserteilung hierfür muss durch den Anschlussnehmer erfolgen.

Desweiteren sind in den oben genannten Preisen die Kosten für eine **Mehrsparten-Hauseinführung** nicht enthalten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen bzw. Beseitigungen des Hausanschlusses, die durch ihn veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

### 3. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller u. a.) an vorhandenen Übergabestellen, zahlt der Anschlussnehmer für Anschlüsse,

die innerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke  
hergestellt werden **32,10 €** brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer)  
30,00 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)

die außerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke  
hergestellt werden **53,50 €** brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer)  
50,00 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)

Wird von den Stadtwerken für einen vorübergehenden Anschluss ein Standrohr leihweise zur Verfügung gestellt, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür eine Miete für die Bereitstellung

pro Kalendertag in Höhe von **1,07 €** brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer)  
1,00 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)

### 4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Für Inbetriebnahme und die Erstplombierung sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuergeräte werden für die Messeinheiten keine besonderen Kosten berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür, sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung

**53,55 €** brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)  
45,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung, werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche je Zähleinheit in Rechnung gestellt.

**53,55 €** brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)  
45,00 € netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)

### 5. Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

#### 5.1 Preise für den Wasserverbrauch

Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Der Wasserverbrauch wird durch die eingebaute Messeinrichtung gemessen.

Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m<sup>3</sup> Frischwasser

**2,09 €** brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer)  
1,95 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)

Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird, soweit er nicht durch eine Messeinrichtung erfasst wird, durch die Stadtwerke nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor der Abnahme festgesetzt. Diese Festsetzung ist Grundlage für die Berechnung des Wasserverbrauchs.

## 5.2 Grundpreise

Für jede Messeinrichtung wird ein Grundpreis berechnet. Grundlage der Berechnung ist die Verbrauchsleistung der Messeinrichtung.

Der Grundpreis beträgt je angefangenen Kalendermonat:

Zählergröße bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>6,42 €</b> brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer) 6,00 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)
Zählergröße Qn 6 m <sup>3</sup> /h	<b>7,70 €</b> brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer) 7,20 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)
Zählergröße Qn 10 m <sup>3</sup> /h	<b>12,84 €</b> brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer) 12,00 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)
Zählergröße DN 50 bis DN 100	<b>32,23 €</b> brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer) 30,12 € netto (zuzgl. 7 % Umsatzsteuer)

Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtung. Die Grundpreise für größere Zähler teilen die Stadtwerke Haiger gerne auf Anfrage mit.

## 6. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden wie folgt berechnet:

für die erste Mahnung mit einer Pauschale von **1,50 €**

für jede weitere schriftliche Mahnung mit einer Pauschale von **1,50 €**

Lassen die Stadtwerke die Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür einen Betrag von **25,00 €** zu zahlen.

## 7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Für die Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzug sind vom Kunden **25,00 €** zu zahlen.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden folgende Beträge zu zahlen:  
**41,65 €** brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)  
**35,00 €** netto (zuzgl. 19 % Umsatzsteuer)